

§ 49 FachV-VermGeo (Bayern) — Zuständigkeit, Bekanntmachung

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Zulassungsverfahren der Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene oder für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene wird bei Bedarf im Auftrag des Staatsministeriums vom Prüfungsausschuss nach § 12 Abs. 1 durchgeführt.

(2) Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung gibt im Auftrag des Staatsministeriums den Termin für das Zulassungsverfahren an alle Beamten und Beamtinnen, die in der maßgeblichen Beurteilung die Aufstiegseignung erhalten haben in geeigneter Weise bekannt.

(3) Die Beamten und Beamtinnen können insgesamt dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

Zitiervorschlag: § 49 FachV-VermGeo (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-VermGeo/49>